

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

(Stadt-) Bildstelle an. Die Truppenteile holen die Filmkopien bei der Kreis- (Stadt-) Bildstelle gegen Empfangsbescheinigung ab und liefern sie dorthin wieder zurück. Die Rücklieferung der Filmkopien durch die Truppenteile an die Kreis- (Stadt-) Bildstellen soll zu dem von der Kreis- (Stadt-) Bildstelle angegebenen Termin erfolgen. Soweit in Ausnahmefällen ein Postversand von Filmkopien erforderlich ist, gehen die entsprechenden Transportkosten zu Lasten des anfordernden Truppenteiles (vgl. Ziff. 10).

8. Die Kreis- (Stadt-) Bildstellen liefern dem anfordernden Truppenteil in jedem Falle zusammen mit der Kopie das zu dem Film gehörige Beiheft bzw. Erläuterungsblatt; auf besondere Anforderung stellen die Kreis- (Stadt-) Bildstellen den Truppenteilen Beihefte der angeforderten Filme schon vorher zur Verfügung. Die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm wird dafür Sorge tragen, daß die Kreis- (Stadt-) Bildstellen in dem erforderlichen Umfange mit solchen Beiheften zusätzlich ausgestattet werden. Die Beihefte sind jeweils zusammen mit der Filmkopie der Kreis- (Stadt-) Bildstelle zurückzuliefern.

9. Filmgeräte und Filmkopien sind von dem Truppenteil in unbeschädigtem Zustand zurückzuliefern. Etwa eingetretene Beschädigungen werden zu Lasten des Truppenteils (vgl. Ziff. 10) unter Berechnung der Selbstkosten von der Kreis- (Stadt-) Bildstelle behoben.

10. Der Verleih von Filmgeräten und Filmen an die Truppenteile erfolgt unentgeltlich. Die Erstattung der für normale Abnutzung und normalen Lampenersatz entstehenden Kosten geschieht auf Grund besonderen Abkommens zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichserziehungsministerium. Die Schadensersatzpflicht der Truppenteile gemäß Ziff. 9 bleibt hierdurch unberührt.

11. Bei Rückgabe der Filme an die Kreis- (Stadt-) Bildstellen ist von dem Truppenteil eine unterschriftlich vollzogene Bescheinigung über die Zahl der veranstalteten Filmvorführungen in dreifacher Ausfertigung mit vorzulegen.

Die Kreis- (Stadt-) Bildstellen legen zum 5. jeden Monats eine listenmäßige Nachweisung der auf Grund dieser Vereinbarung veranstalteten Vorführungen ihrer Landesbildstelle vor. Der Nachweisung sind zwei Ausfertigungen der Bescheinigung der Truppenteile (vgl. Abs. 1) beizufügen.

Die Landesbildstellen legen zum 10. jeden Monats auf Grund der Nachweisungen der Kreis- (Stadt-) Bildstellen eine Sammelnachweisung den zuständigen Wehrkreiskommandos vor. Dieser Sammelnachweisung sind die Bescheinigungen der Truppenteile in einfacher Ausfertigung beizufügen. Abschriften dieser Sammelnachweisungen (mit der zweiten Ausfertigung der Bescheinigungen der Truppenteile) sind gleichzeitig der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm einzureichen.

Die Wehrkreiskommandos geben die Sammelnachweisungen der Landesbildstellen mit Prüfungs- und sachlichem Richtigkeitsvermerk bis zum 15. jeden Monats an das Oberkommando der Wehrmacht (Abteilung Inland). Auf Grund dieser Unterlagen erfolgt dann die Abrechnung zwischen dem Ober-

kommando der Wehrmacht und dem Reichserziehungsministerium. Das Reichserziehungsministerium wird mit der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere den Rückerstattungen an die Bildstellen, die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm beauftragen.

12. Die Vorführer werden von den Truppenteilen selbst gestellt, wobei die an Schulfilmgeräten ausgebildeten Lehrer, die sich etwa bei den Truppenteilen befinden, sowie Mechaniker und sonstige technisch vorgebildete Wehrmachtangehörige bevorzugt heranzuziehen sind.

13. Soweit erforderlich, werden die Kreis- (Stadt-) Bildstellen Wehrmachtangehörige auf Anforderung des Truppenteils kurz in der Bedienung der Vorführgeräte ausbilden (Ausbildungszeit etwa ein bis zwei Stunden). Ebenso stehen die Kreis- (Stadt-) Bildstellen den Truppenteilen bei der Herrichtung und Beschaffung von Projektionswänden mit Rat und Tat zur Verfügung.

14. Der Einsatz von Stehbildwerfern und Lichtbildern der Schulen und amtlichen Bildstellen durch die Truppenteile soll unmittelbarer Vereinbarung zwischen den Kreis- (Stadt-) Bildstellen und Standortältesten vorbehalten bleiben.

Berlin, den 15. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.  
Im Auftrage: R e i n e c k e.

Berlin, den 16. September 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
In Vertretung: S i c h i n s j c h.

#### 488. Schülerbüchereien an Volksschulen.

In dem Runderlaß vom 29. Januar 1937 — E II a 3296 V — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshilg. S. 48) habe ich erstmalig Richtlinien für den Aufbau des Schülerbüchereiwesens an Volksschulen gegeben. Die von den Schulaufsichtsbehörden hiernach eingeleiteten Maßnahmen haben zu einem den Erwartungen entsprechenden Aufschwung des Schülerbüchereiwesens geführt. Nicht allein die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, die ein erfreuliches Interesse der Schulunterhaltsträger für das Schülerbüchereiwesen erkennen lassen, sondern auch die Feststellungen über die Lesetätigkeit der Schüler beweisen, daß das Jugendbuch einen bedeutsamen Platz in dem Erziehungsplan der Schule des Dritten Reiches eingenommen hat. Die Mitarbeit der Lehrer am Schülerbüchereiwesen und der Einsatz der staatlichen Volkshilgestellen für den organisatorischen Aufbau und die Lieferung der Bücher haben wesentlichen Anteil an diesem Erfolg.

Um das Schülerbüchereiwesen weiterhin auszubauen, bedarf es auch künftig des tatkräftigen Zusammenwirkens aller beteiligten Stellen. Vor allem ist es erforderlich, daß in den Haushaltsplänen der Schulen besondere Mittel bereitgestellt werden. Ich sehe davon ab, Weisungen über die Höhe der einzusetzenden Mittel zu erteilen, empfehle